



Sportschützen
Kirchberg SG

Statuten

Dieses Dokument ist in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich sind damit immer Damen und Herren angesprochen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Die Sportschützen Kirchberg, gegründet im Jahre 1929 mit Sitz in Kirchberg, (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, das sportliche Schiessen und das leistungssportliche Schiessen seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern. Im Weiteren fördert der Verein die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein gehört mit all seinen Mitgliedern dem OSPSV und dem SSV an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendlichen, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen) Ehren und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländern können im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des Schweizer Schiesssportverbandes als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Art. 3. Die Anmeldung zu Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4.

4.1. Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

4.2. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

4.3. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 5 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 6 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a. Personen die sich im Besonderen für den Verein eingesetzt haben.
- b. Mitglieder, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a. Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art. 10 Die ordentlichen Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresberichte der Abteilungen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahlen (in ungeraden Jahren)
 - a) Vorstand
 - b) Rechnungsrevisoren
 - c) Standortenträger
 - e) Präsident
- Ehrungen
- Verschiedenes
- Allgemeine Umfrage

Art. 11 Vereinsversammlungen können einberufen werden:
a. durch den Vorstand
b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder
Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens vier Monaten nachkommen.

Art. 12
12.1. Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
12.2. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
12.3. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr: Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid

Art. 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindesten fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

Art. 14 Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es werden zwei Revisoren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Aktuar, Kassier, Wettkampfverantwortlicher, Vereinstrainer, Nachwuchsleiter, Materialverwalter.
Mindestens vier Personen bilden den Vorstand. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 16
16.1. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Wettkampfprogrammes
- Vorbereitung/Leitung der Schiesstrainings und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereiten der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten, Statistiken
- Durchführung der an Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
16.2. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
16.3. Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

- 16.4. Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
- 16.5. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder die nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt werden, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
- 16.6. Der Wettkampfverantwortliche organisiert und Regelt den Schiessbetrieb.
- 16.7. Dem Vereinstrainer obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept des SSV.
- 16.8. Der Nachwuchsleiter ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen zuständig. Er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung Ausbildung des SSV und J+S. Er erstellt die jeweiligen Berichte.
- 16.9. Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung, Pflege und Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- 16.10. Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstatten.

Art. 20 Der Vorstand regelt die Uebernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorganes, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 21 Das Vereinsjahr dauert von 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 23 Der Jahresbeitrag beträgt höchstens CHF 150.00

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 24 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder ausserordentlichen einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 25 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,
- auf Antrag des Vorstandes
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.
Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 26 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Gemeinde zur Verwaltung für die Dauer von 20 Jahren übergeben.
Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.
Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den St. Gallischen Kantonalschützenverband und ist für die Nachwuchsausbildung zu verwenden.

Art. 27 Die Statuten vom 21. März 1981 werden aufgehoben.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 27. Februar 2008 genehmigt worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den OSPSV in Kraft.

Sportschützen Kirchberg

Kirchberg, 27. Februar 2008

Der Präsident
Ursula Schönenberger

Der Aktuar
René Künzli

Genehmigung OSPSV

Bischofszell,

Der Präsident
Marcel Schilliger

Der Aktuar